

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 24 (1932)

Heft: 3

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei den Zimmerleuten musste an einem Ort eine Verlängerung der Arbeitszeit um $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich in Kauf genommen werden; sie war aber mit einer Lohnerhöhung bis zu 6 Prozent verbunden. An einem andern Orte wurde eine Arbeitszeitverkürzung um 4 Stunden erreicht; der Lohnausfall betrug hier 4 Prozent.

Die Maler haben an verschiedenen Orten kleine Verbesserungen der Löhne erreicht; an einem Ort ausserdem eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde.

Im allgemeinen sind wesentliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen nicht eingetreten.

Sozialpolitik.

Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes.

Auf der 56. Tagung des Verwaltungsrates des I. A. A., die im Januar dieses Jahres in Genf stattfand, wurde die Einsetzung eines besonderen **Fachausschusses für Frauenarbeit** beschlossen, dessen hauptsächlichste Aufgabe in der Erstattung schriftlicher Gutachten bestehen soll.

Die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1933 wird gemäss Beschluss des Verwaltungsrates die folgenden Punkte enthalten: Invaliditäts- und Altersversicherung, Abschaffung der entgeltlichen Arbeitsnachweise (diese beiden Fragen stehen bereits an der diesjährigen Tagung der Arbeitskonferenz zur Diskussion und sollen 1933 entgültig erledigt werden); sodann als neue Punkte: Ruhezeit und Schichtwechsel in der mechanischen Tafelglasindustrie; Arbeitslosenversicherung.

Ein Bericht des **Fachausschusses für Arbeitslosenfragen** wurde mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen. Bezüglich der Massnahmen auf Verkürzung der Arbeitszeit, durch die eine Verminderung der Arbeitslosigkeit erzielt werden soll, wird empfohlen: Ueberstunden sind nach Möglichkeit zu unterlassen und im Bedarfsfalle auf ein Mindestmass zu beschränken; Kurzarbeit ist der Entlassung von Arbeitern vorzuziehen; zeitweilige Verkürzung der individuellen Arbeitszeit in den Betrieben, die gegenwärtig normal arbeiten, um die Einstellung von Arbeitslosen zu ermöglichen; um die Arbeitsgelegenheit auf tunlichst viele Arbeiter zu verteilen und den reibungslosen Fortgang der Betriebe zu gewährleisten, soll die wöchentliche Arbeitszeit auf etwa 40 Stunden festgesetzt werden; wo die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, soll die Kurzarbeit die Form der Fünftageweche haben.

Die Gründung eines internationalen **Bureaus für technischen Unterricht** wurde begrüsst; über die Arbeitsverhältnisse in der Eisen- und Stahlindustrie soll eine Erhebung durchgeführt werden. Auf Einladung der spanischen Regierung findet die Oktobertagung des Verwaltungsrates in Madrid statt.

Für die 40stundenwoche.

Den Forderungen der freien Gewerkschaften entsprechend hat das **Ministerium für soziale Fürsorge der Tschechoslowakei** einen Gesetzesentwurf für die Einführung der Vierzigstundenwoche ausgearbeitet. Danach soll in allen der Gewerbeordnung unterstellten oder gewerbsmässig betriebenen Unternehmungen die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als acht und die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden betragen. Für die staatlichen Betriebe und die von öffentlichen und privaten Verbänden,

Vereinen und Gesellschaften betriebenen Unternehmungen ist dieselbe Vorschrift vorgesehen. Arbeitspausen sind in die Arbeitszeit einzurechnen, ebenso bei den Lehrlingen die zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verwendete Zeit. In den Gruben, Kokswerken, Röstöfen und Hochöfen darf die tägliche Arbeitszeit $7\frac{1}{2}$ Stunden, die wöchentliche $37\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigen.

Ausser dieser allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit bringt das Gesetz die folgenden Verbesserungen bisheriger Vorschriften: Eine viertelstündige Arbeitspause wird, statt wie bisher nach fünf Stunden ununterbrochener Arbeit, nach vier Stunden vorgeschrieben; die wöchentliche Ruhezeit muss statt zweiunddreissig nun sechsunddreissig Stunden betragen. Ferner wird die Zahl der zulässigen Ueberstunden wesentlich beschränkt; die Ueberstundenentschädigung wird einheitlich auf 25 Prozent und die Entschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit auf 50 Prozent festgesetzt. Ueberstunden und Nacharbeit sind für Personen unter 18 Jahren nicht zulässig.

Der Gesetzesentwurf findet bei den Unternehmern und bei den bürgerlichen Wirtschaftspolitikern heftige Gegnerschaft. Immerhin wird von einem bürgerlichen Wirtschaftler in der Prager Zeitschrift «Die Wirtschaft» der blinde Widerstand der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit als verkehrt bezeichnet. Die Schwierigkeit liege nicht bei der Einführung der Vierzigstundenwoche, sondern beim Problem des Lohnausgleichs. In den Industrien, in denen der Lohn nur einen kleinen Teil der Produktionskosten ausmacht, sei aber auch in dieser Frage eine Lösung leicht zu finden; schwieriger gestalte sich die Frage bei den Industrien mit hoher Lohnquote. Aber auch hier sei eine Lösung möglich; paritätische Kommissionen von Arbeitern und Unternehmern müssten untersuchen, wieweit hier ein Lohnausgleich möglich sei. Dass die Vierzigstundenwoche eine wesentliche Verminderung der Arbeitslosigkeit herbeiführen werde, lasse sich nicht bestreiten und für einen fortschrittlich Denkenden sei damit die Einstellung zu dieser Frage gegeben.

Wieviele fortschrittlich Denkende es unter den Unternehmern der Tschechoslowakei gibt, bleibt abzuwarten...

Arbeitsrecht. Ferienvergütung.

Einen interessanten Entscheid, der namentlich für Angestellte von Bedeutung ist, hat das bernische Gewerbegericht gefällt.

Ein Koch klagte einen Restaurateur auf Zahlung einer dreiwöchigen Ferienvergütung für das abgelaufene Austrittsdienstjahr ein. Der Patron machte geltend, dass der Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Gewährung von bezahlten Ferien nicht enthalte (der diesbezügliche Raum im Vertrag war leer gelassen worden), ferner habe der Angestellte im Austrittsdienstjahr für drei Wochen, während denen er krank war, den vollen Lohn erhalten und überdies seien die Ferien früher nur unter der Voraussetzung gewährt worden, dass der Angestellte im Dienst bleibe.

Das Gewerbegericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Einmal erklärte es, dass durch die mehrjährige, regelmässige Gewährung von Ferien diese zu einem Bestandteil des Dienstvertrages geworden seien und dass es nicht angehe, sie als freiwillige Leistung des Dienstherrn zu betrachten. Der Dienstherr war also verpflichtet, dem Angestellten auch für das Austrittsdienstjahr drei Wochen Ferien zu gewähren. Da dies nicht geschah, ist er zu einer entsprechenden Ersatzleistung verpflichtet. Eine Verrechnung dieses Anspruchs mit der Lohn-